

Einfluß sind, in einem sehr ausführlichen, die einzelnen Verhältnisse unsers Heeres enthaltenden Berichte, begleitet von tabellarischen Uebersichten, von der zweiten Deputation der verehrten Kammer vorgelegt. Es dürfte mithin, da weder die Stats der Armee, noch die Bundesgesetze seitdem verändert worden sind, wohl genügen, auf jenen (Landt. Act. vom Jahre 1837 Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 883 flg. enthaltenen) Bericht zu verweisen.

Da jedoch ein großer Theil der in die Kammer neueingetretenen Mitglieder sich nicht im Besitz jener Landtagsacten befindet, so hielt es die Deputation für angemessen, die wichtigsten jener Relationen in ihren dormaligen Bericht wieder aufzunehmen, da ohne deren genauere Kenntniß wohl mancher Zweifel über die Nothwendigkeit der Verwendung so großer Summen für das Militair, wodurch ziemlich der vierte Theil unserer Staatseinnahmen absorbiert wird, erhoben werden könnte.

Nach der Kriegsverfassung des deutschen Bundes beträgt das Contingent jedes Bundesstaates ein Procent seiner Bevölkerung, welches marsch- und schlagfertig zu erhalten ist, so daß es vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden kann. Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen ist zu 1,200,000 Seelen angenommen, mithin beträgt das von demselben zu stellende Contingent 12,000 Mann aller Waffengattungen. Unter dieser Zahl ist jedoch nur die streitbare Mannschaft, zu welcher Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute und die Trainsoldaten des Artilleriefuhrwesens gerechnet werden, zu verstehen.

Um die Vollständigkeit des Heeres zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken des Contingents der 600. Theil der Bevölkerung (2000) als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgeseht vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte als Ergänzung dem Heere nachgesendet, die übrigen Nachsendungen erfolgen nach Maßgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Jedoch sollen für diesen Fall auch in Friedenszeiten Vorbereitungen getroffen werden; es sind zu diesem Entzweck Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung (4000 Mann) zu bilden, so daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufzustellen sind.

Nachträglich getroffene Bestimmungen gebieten auch die Aufstellung der Cadres für die Ersatzmannschaft.

Das Königreich Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Nassau und Luxemburg bilden das neunte Armeecorps. Die Sächsischen Truppen bilden die erste, die übrigen Staaten die zweite Division.

Die Staaten, welche das neunte Armeecorps stellen, haben die Vereinigung getroffen, daß Sachsen bei ausbrechendem Kriege den Corpscommandanten stellt. Die Ernennung zu dem Corpscommando wechselt jedoch unter den betreffenden Staaten.

Für den Armeecommandostab sind zu stellen 11 Officiere, wovon außer dem General en chef, nach dem Beispiele anderer Staaten, 2 Generale und 1 Oberster erforderlich sind. Für

den Divisionscommandostab werden 1 General und 4 Officiere erfordert.

Bei einer Mobilmachung würde noch ein Musterinspecteur und ein Divisionsintendant anzustellen sein. Außerdem würden noch 1 General und 6 Officiere bei Aufstellung der Reserve erfordert werden, deren Zahl für den Fall, daß die Reserve allein agiren sollte, nicht einmal ausreichen dürfte.

Es sind dormalen nur ein Generalleutenant und drei Generalstabsofficiere vorhanden. Es fehlen mithin 14 Officiere an dem Etat der Commandostäbe des Contingents, außer denen, welche für die Reserve erforderlich sein würden.

Das Contingent des Königreichs Sachsen soll bestehen aus

1,714	=	Mann Cavalerie,
9,302	=	Infanterie,
864	=	Artillerie und Train,
120	=	Ingenieure und Pontoniere,

12,000 Mann Summe.

Diese Mannschaften sind einzutheilen in

- 1 Brigade Reiterei, 2 Regimenter zu 5 Schwadronen und 1 Abtheilung Gendarmerie;
- 2 Brigaden Infanterie, 4 Regimenter zu 2 Bataillons;
- 2 Bataillons leichter Infanterie, wovon jeder Brigade 1 Bataillon zugetheilt wird.

Außerdem

- 1 Batterie reitende,
- 3 Batterien Fußartillerie nebst dazu gehörendem Artillerie-Train,
- 1 Abtheilung Ingenieurs, Sapeurs und Pontoniers.

Die Stärke der Regimenter und Abtheilungen, sowie der Cadres für die Ersatz- und Reservemannschaft ist in der Tabelle I. angegeben.

Die Sächsische Armee ist gegenwärtig formirt in

- 1 Cavaleriebrigade zu 3 Regimentern à 4 Schwadronen,
- 1 Division Leibgarde zu 2 Compagnien,
- 2 Brigaden Linieninfanterie. Jede Brigade besteht aus 2 Regimentern, das Regiment aus 3 Bataillons und das Bataillon aus 4 Compagnien,
- 1 Halbbrigade leichter Infanterie zu 3 Bataillons,
- 1 Regiment Fußartillerie zu 10 Compagnien,
- 1 Brigade reitender Artillerie zu 2 Compagnien,
- 1 Trainbrigade,
- 1 Garnisondivision der Festung Königstein,
- 1 Ingenieurscorps mit Sapeurs- und Pontoniercompagnie,

Die Armee wird durch einen Generalleutenant commandirt, welchem ein Chef des Commandostabes und 2 Adjutanten beigegeben sind.

Bei Mobilmachung derselben werden die drei Reiterregimenter in zwei formirt; der Stab des einen Regiments, sowie die, durch diese Formirung überzählig werdenden Officiere bilden die Cadres der Reserve und Ersatzmannschaft.

Bei der Linieninfanterie werden zwar alle 4 Regimenter auf den Kriegsfuß gestellt, und jedes Bataillon bis auf 900 Mann verstärkt, jeder Brigade ebenfalls ein Schützenbataillon beigegeben. Da aber bei dieser Formation zwei Bataillone ein Regiment bilden, so werden die Officiere und Unterofficiere der dritten Bataillone, welche nicht zur Completirung der Stats